

**Vorschlag Geschäfts- und Wahlordnung zur Konferenz des  
Bundesjugendwerkes der AWO  
28. – 29.05.2022, Dortmund**

1. Die Zusammensetzung der Bundesjugendwerkskonferenz ergibt sich aus § 5 der Satzung des Bundesjugendwerkes der AWO. Zu Beginn wird ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission gewählt.
2. Zu Beginn der Konferenz gibt sich die Konferenz eine Geschäfts- und Wahlordnung. Nach Beschluss dieser, kann sich nicht mehr geändert werden. Diese gilt bis zum Ende der Konferenz am Sonntag, den 29.05.2022.
3. Stimmberechtigt bei der Bundesjugendwerkskonferenz sind:
  - a) die auf Grundlage des Delegiertenschlüssels von den Mitgliedsgliederungen gewählten Delegierten
  - b) die Mitglieder des Bundesjugendwerksvorstandes
  - c) die Mitglieder des Bundesjugendwerksausschusses

Die Stimmberechtigung bleibt bis zum Ende der Tagesordnung bestehen.

4. Delegierte, die das 30. Lebensjahr überschritten haben, sind stimmberechtigt, sofern sie entsprechend der Bestimmungen von Satzung und Statut des Jugendwerks eine Funktion besetzen (beispielsweise Vorstandsmitglied), in die sie bereits vor ihrem 30. Lebensjahr gewählt wurden. Entsprechende Nachweise sind vor Konferenzbeginn der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zur Prüfung vorzulegen.
5. Anwesende Gäste haben Rederecht.
6. Bei der Wahl des Vorstandes werden zunächst die Vorsitzenden und dann die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Es ist mindestens eine und maximal 2 ~~Stimmen abzugeben~~ **Personen zu wählen**. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, jedoch nur, wenn diese Stimmzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entspricht. Im ersten Wahlgang sind Stimmenthaltungen gültig, d. h. sie werden mitgezählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die ~~höchste Zahl~~ **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen ~~sind werden~~ im zweiten Wahlgang ~~gültig und werden~~ **nicht** mitgezählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
7. Dem Präsidium ist mitzuteilen, welchem Geschlecht sich die Kandidierenden zuordnen, um feststellen zu können, ob der Regelungen des § 7 Abs. 2 bei der Wahl der Vorsitzenden entsprochen wird. Die Vorsitzenden müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.
8. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl, wobei mindestens 3 und max. 7 Personen zu wählen sind. Ziff. 6

S. 3 – 6 der Wahl- und Geschäftsordnung gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt im Zweifelsfall in mehreren Durchgängen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

9. Im Anschluss sind bis zu drei Revisor:innen zu wählen. Ziff. 6 S. 3 – 6 der Wahl- und Geschäftsordnung gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt im Zweifelsfall in mehreren Durchgängen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks sowie an den Leitsätzen und am Statut des Jugendwerkes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Die Dreiviertelmehrheit gilt auch für Änderungsanträge zu den vorgenannten Anträgen.
11. Die Redner\*innen erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt. Folgende GO-Anträge können von Delegierten gestellt werden:
  - Schluss der Debatte
  - Ende der Redner\*innenliste
  - Überprüfung der Beschlussfähigkeit
  - Unterbrechung der Konferenz
  -
12. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer/einem nicht an der Aussprache beteiligten Stimmberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wenn es keine Gegenrede zum GO Antrag gibt, ist dieser angenommen.
13. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen nur eine Person dafür und eine Person dagegensprechen.
14. Die der Bundesjugendwerkskonferenz vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren:
  - Nichtbefassung
  - Annahme
  - Überweisung an den Vorstand
  - Ablehnung
  - Überweisung an den Ausschuss

Die Antragskommission schlägt eine der o. g. Behandlungen vor. Über diese wird von der Konferenz abgestimmt.
15. Initiativanträge werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten und bis 23:59 Uhr am

Samstag, den 28. Mai 2022 eingereicht wurden. Die Entscheidung einer Behandlung oder Nichtbehandlung trifft die Bundesjugendwerkskonferenz auf Empfehlung der Antragskommission.

16. Die Konferenz wird den nicht fristgerecht eingegangenen Antrag des Bezirksjugendwerkes der AWO OWL (A18) „Schaffung eines Musters für die vorgeschriebene Honorarordnung“ behandeln.

(Stand: 28.05.2022)